

Update

Steuern für Fachleute

Band 1: Steuersystem, Einkommens- und Vermögenssteuer

Auflage **2019**

Zusammenstellung über die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Änderungen und neue Bestimmungen (wie Teilbesteuerung, Geldspiele, Patentbox usw.) sowie Korrekturen des Lehrmittels.

Rechte

© 2022 Sämtliche Rechte bei: Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

© 2022 Einfaches Nutzungs- bzw.

Verwertungsrecht bei: als Lehrmittelverlag GmbH, Rosenbergstrasse 1, 8304 Wallisellen

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

Update	1
Updates Band 1 Juni 2019.....	3
2.1.2.2 Weitere Besteuerungsgrundsätze bei der Einkommenssteuer	3
2.1.3 Lernkontrolle	4
2.2.1.3 Berufskosten.....	5
2.2.2.3 Erträge aus Beteiligungsrechten	6
2.2.2.8 Liegenschaftskosten	8
2.2.2.9 Kapitalgewinn und Grundstückgewinnsteuer	15
2.2.3 Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen	16
2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte	17
2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte	17
2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte.....	19
2.3.2.5 Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten	20
2.3.7 Patentbox, Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Steuerermässigung auf dem Vermögen	21
3.2.4 Nicht kotierte Wertschriften	22
4.2.4.1 Allgemeines	23

Updates Band 1 Juni 2019

2.1.2.2 Weitere Besteuerungsgrundsätze bei der Einkommenssteuer

a) Pauschalsteuer = Besteuerung nach dem Aufwand



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 14
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 6
- Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

+++ Schlagzeilen +++

Personen, die

- nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,
- erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind (Art. 3 DBG), und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben,

können nach Art. 14 Abs. 1 DBG anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand (Pauschalsteuer) entrichten.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der in Art. 14 Abs. 3 Bst. a - d DBG abschliessend aufgezählten Beträge, bemessen¹.

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif nach Art. 36 DBG berechnet. Art. 36 Abs. 2^{bis} zweiter Satz findet keine Anwendung.

Für natürliche Personen, die am 1.1.2016 bereits nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt gemäss Art. 205d DBG während fünf Jahren weiterhin Art. 14 DBG des alten Rechts.

¹ Vgl. zur Berechnung auch die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20.2.2013.

2.1.3 Lernkontrolle

Die beiden Fragen und die Lösungen unter Ziffer 14 und 15 sind ersatzlos zu streichen (siehe 2.1.3.1 und 2.1.3.2).

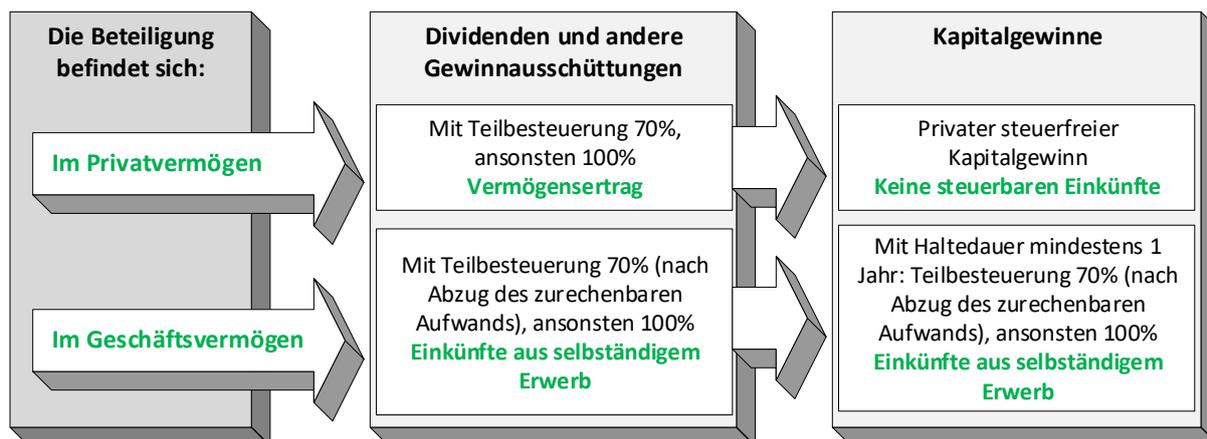
2.2.1.3 Berufskosten

Siehe Update 2022

2.2.2.3 Erträge aus Beteiligungsrechten²

+++ Schlagzeilen +++

Dividenden und andere Gewinnanteile, welche die beteiligten Personen erhalten, stellen steuerbare Einkünfte dar.³ Beteiligte, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals besitzen, versteuern als Einkünfte aus Beteiligungsrechten nur **70% der Beteiligungserträge bei Beteiligungen im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen.**^{4 und 5}



An folgenden Orten ist die neue Höhe der Teilbesteuerung, im Privat- wie Geschäftsvermögen, mit 70% zu berücksichtigen:

Abschnitt	Genauere Adresse
2.2.2.1	Bst. b) Beispiel 206 Donald Druck erhält von seinem Arbeitgeber ein Auto zur Verfügung gestellt, welches er auch für Privatfahrten benutzen darf. Das Auto weist einen Kaufpreis von CHF 60'000.- auf. Die an Donald Druck ausgerichtete Gehaltnebenleistung berechnet sich so: Privatanteil = 0,9% vom Kaufpreis pro Monat, entspricht CHF 540.-. Der Privatanteil macht damit jährlich CHF 6'480.- aus. Dieser Betrag ist im Lohnausweis unter Punkt 2.2 (Privatanteil Geschäftsauto) auszuweisen.
2.2.2.3	Bst. a Bst. b Bst. c Beispiel 210 Randziffer 184
2.2.2.10	Bst. b Ziffer 2 Randziffer 219
2.3.1.1	Schlagzeile Randziffer 315
2.3.3.5	Lernkontrolle Antworten Ziffer 2

² Vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} DBG für Beteiligungen im Privatvermögen, Art. 18b DBG für solche im Geschäftsvermögen.

³ Vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG.

⁴ Vgl. Art. 18b Abs. 1 DBG. Ebenfalls unterliegen Kapitalgewinne beim Verkauf von im Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen der Teilbesteuerung, vgl. nachfolgend unter b) und Abschnitt 2.3.6.

⁵ Wollen die Kantone Gewinnbezüge privilegieren, müssen sie das System der Teilbesteuerung übernehmen, mit Teilbesteuerung von mindestens 50% bei Beteiligungen im Geschäfts- und im Privatvermögen.

2.3.6.	Schlagzeile
2.3.6.2.	Bst. a Bst. c Beispiel 235
2.3.6.4	Lernkontrolle Antwort Ziffer 3
2.4.1.1.	Beispiel 236
3.2.4	Randziffer 609 Teilsatzverfahren in den Kantonen nicht mehr anwendbar. Alle Kantone haben die Teilbesteuerung zu übernehmen mit mindestens 70%. Die Kantone können aber in ihren kantonalen Steuergesetzen eine höhere Besteuerung vorsehen.
6.2.1.3	Aufgabe 21b. Steuerbar 1/7/7
6.2.3.4	Sachverhalt 3 Bst. b Sachverhalt 4 Bst. a und b Sachverhalt 5 Sachverhalt 6

2.2.2.8 Liegenschaftskosten⁶

+++ Schlagzeilen +++

Unterhalts-, Versicherungs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften können entweder als Pauschalbetrag (20% bzw. 10% der Mieteinnahmen bzw. des Eigenmietwertes) oder als tatsächliche Auslagen (nachweispflichtig) geltend gemacht werden. Bei Umbauten kann nur der werterhaltende Teil der Kosten als Unterhalt abgezogen werden. Nach Art. 32 Abs. 2 DBG werden die im Gesetz normierten Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt.

a) Abzugsfähige Liegenschaftskosten im Allgemeinen

Nach Bundesrecht können sich die Steuerpflichtigen bei nicht gewerblich genutzten Liegenschaften in jeder Steuerperiode zwischen einer Abzugspauschale und dem Abzug der effektiven Auslagen aufs Neue entscheiden. Eine Kombination von beidem ist ausgeschlossen. Erreichen die tatsächlichen Auslagen keine 20% des Eigenmietwertes (bzw. 10% bei Gebäuden, die nicht älter als zehn Jahre sind), wählen Sie die Pauschale. Nicht zulässig ist die Pauschale bei

- Liegenschaften des Geschäftsvermögens,
- verpachteten Landwirtschaftsbetrieben,
- vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, die zur Hauptsache gewerblichen Zwecken dienen,
- Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten.

Als Liegenschaftskosten sind nach Art. 32 Abs. 2 DBG Versicherungs-, Fremdverwaltungs- und eigentliche Unterhaltskosten abzugsfähig:

- Versicherungskosten: Es versteht sich von selbst, dass bei den Liegenschaftskosten nur solche Versicherungsbeiträge abziehbar sind, die sich auf die Liegenschaft beziehen.⁷ Demgegenüber sind z.B. Kosten für die Hausratsversicherung nicht abzugsfähig, weil hier nicht das Gebäude, sondern dessen Inhalt versichert wird.
- Verwaltungskosten: Dazu gehören Abgaben, Prämien und Gebühren für die Liegenschaft, die Kosten der Verwaltung durch Dritte (z.B. Lohn für Hauswart) sowie die Kosten für Vermietung, für Erhebung der Mietzinse, für Beteiligungen, für Ausweisungen und für Prozesse mit Mietern.
- Unterhaltskosten: Abzugsfähig sind Kosten, die der Werterhaltung der Liegenschaft dienen (Reparaturen, Ersatzbeschaffungen – generell Kosten, die der Wiederherstellung des alten Wertes, der sich durch Abnutzung vermindert hat, dienen).⁸

Nicht abzugsfähig sind sogenannte wertvermehrende Investitionen, also solche, die eine Wertsteigerung der Liegenschaft bewirken, sind dies doch eigentlich gar keine Aufwendungen im Sinne eines Vermögensverlusts. Vielmehr entstehen als Ausgleich für den Geldabfluss (gezahlte Handwerkerrechnungen) grundsätzlich neue Vermögenswerte. Bei Um- und Ausbauten sowie bei Renovationen ist daher eine Aufteilung in werterhaltende und wertvermehrende Kosten vorzunehmen. Beachten Sie bitte, dass die Hauseigentümer für die Abzugsberechtigung bei Geltendmachung tatsächlicher Kosten beweisbelastet sind⁹. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Kosten, die der Vermieter mit den Nebenkostenabrechnung auf die Mieter überwälzt – oder überwälzen würde, falls die Liegenschaft vermietet wäre (z.B. Heizölkosten).

⁶ Liegenschaftenverordnung vom 9.3.2018, in Kraft ab 1.1.2020

⁷ Versicherung der Gebäudesubstanz z.B. gegen Feuer-, Wasser- oder Elementarschäden.

⁸ Die Kosten für den Unterhalt neuerwerbener Liegenschaften können dann nicht vom Einkommen abgezogen werden, wenn es sich dabei um das Nachholen unterbliebenen Unterhalts handelt, weil daraus in der Regel ein tieferer Erwerbspreis resultierte.

⁹ Da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt.

Beispiel 214

Renata Ganz hat vor zehn Jahren ein Einfamilienhaus gekauft, das sie selber bewohnt. Sie macht im Zusammenhang von Renovationsmassnahmen Liegenschaftskosten von insgesamt CHF 206'000.- als Unterhalt geltend, in denen folgende Posten vorhanden sind (Beträge in CHF):

1.	Mulde (Entsorgung)	1'000
2.	Fassadenrenovation	10'000
3.	Einbauküche	70'000
4.	Ersatz Heizung	25'000
5.	Reparatur von sanitären Anlagen	10'000
6.	Isolierung des Dachgeschosses, dessen Einteilung in Zimmer	35'000
7.	neue Dachfenster	15'000
8.	Gartenhaus (in doppelter Grösse des alten)	30'000
9.	Ersatz des Cheminées	10'000

Folgende Posten haben eindeutig **werterhaltenden** Charakter, der Abzug ist daher zulässig: 1, 2, 4 (sofern ähnliche Qualität wie die alte Heizung), 5 und 9 (sofern ähnliche Qualität).

Folgende Posten haben eindeutig **wertvermehrenden** Charakter, sind also nicht abzugsberechtigt: 6 (mit Ausnahme der Isolation, diese stellt eine abzugsfähige energiesparende Massnahme dar¹⁰) und 7.

Bei der Küche (Posten 3) muss geprüft werden, ob ein Teil wertvermehrend ist (mehr Komfort), was bei CHF 70'000.- Auslagen sehr wahrscheinlich ist. Häufig wird in solchen Fällen der wertvermehrende Teil geschätzt. Da das neue Gartenhaus (Posten 8) doppelt so gross ist, kann, bei gleicher Qualität, höchstens ein Teil der Kosten abgezogen werden.

b) Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die oben beschriebenen Unterhaltskosten abgezogen werden. Nach Art. 32 Abs. 2 und 2^{bis} DBG¹¹ sind auch gewisse Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie die Rückbaukosten, die im Hinblick auf den Ersatzneubau anfallen, den Unterhaltskosten gleichgestellt. In den zwei nachfolgenden Steuerperioden sind diese abzugsfähigen Kosten abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Beachten Sie, dass sich die Übertragbarkeit auf die energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie die Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen, beschränkt. Der übrige Liegenschaftsunterhalt berechtigt nicht zum Übertrag. Entsprechende Kosten können nur in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, geltend gemacht werden.¹²

Als abzugsfähige Rückbaukosten¹³ gelten die Kosten

- der Demontage: Darunter fallen insbesondere die Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär und Elektroanlagen,
- des Abbruchs: Diese entsprechen im Wesentlichen den eigentlichen Abbruchkosten des vorbestehenden Gebäudes,
- des Abtransports: Diese umfassen die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls,

¹⁰ Vgl. Verordnung zum DBG über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24.8.1992.

¹¹ Vgl. auch Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 3^{bis} StHG

¹² Vgl. nachfolgend unter Bst. C.

¹³ Die Rückbaukosten können nur dann von der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden, wenn sie selber auch den Ersatzneubau realisiert.

- der Entsorgung: Darunter fällt die auf den Rückbau zurückzuführende Beseitigung des Bauabfalls.

Demgegenüber sind nicht abzugsfähig die Kosten von

- Altlastensanierungen des Bodens¹⁴,
- Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten,
- über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Beim Ersatzneubau handelt es sich um ein neu erstelltes Gebäude, das auf dem gleichen Grundstück wie das vorbestehende Gebäude errichtet worden ist¹⁵. Unabdingbare Voraussetzung für die Geltendmachung und Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten ist die gleichartige Nutzung des Ersatzneubaus.

Beispiel «Gleichartige Nutzung»

Nutzung vorbestehendes Gebäude

Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude

Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe)

Nutzung Ersatzneubau

Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude. Die Integration eines gewerblich genutzten Liegenschaftsteils ist ebenfalls zulässig.

Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe). Ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ist ebenfalls zulässig.

Beispiel «Keine gleichartige Nutzung»

Keine gleichartige Nutzung liegt vor und die entsprechenden Rückbaukosten sind nicht abzugsfähig, wenn ein vorbestehender, unbeheizter Stall, Scheune oder ein Fahrzeugunterstand durch ein beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude, oder wenn ein früher gewerblich genutzter Lagerraum oder Werkstattgebäude durch ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ersetzt wird (Keine abschliessende Aufzählung).

c) Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten

Die in der ersten Steuerperiode nicht mit dem übrigen Einkommen verrechneten übertragbaren Aufwendungen¹⁶ können in der nachfolgenden Steuerperiode geltend gemacht werden. Verbleiben in der zweiten Steuerperiode weitere übertragbare Aufwendungen, so können diese in der nachfolgenden dritten Steuerperiode geltend gemacht werden. Ein weiterer Übertrag ist ausgeschlossen. Bei der Verrechnung auf die nächstfolgenden zwei Steuerperioden sind jene übertragbaren Kosten vorrangig zu berücksichtigen, die zuerst verfallen.

Beispiel Übertrag von abzugsfähigen Investitionen und Rückbaukosten auf die zwei Folgejahre

Bei der Neuerstellung einer Wohnliegenschaft im Jahr 2020 sind abzugsfähige Investitionen und Rückbaukosten in Höhe von CHF 60'000.- angefallen. Aus dem Jahr 2014 besteht noch aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Verlustvortrag von CHF 5'000.-.

Tatbestand 2020	CHF	Bemerkungen;
-----------------	-----	--------------

¹⁴ Sanierungsbedürftig ist ein belasteter Standort dann, wenn der Baugrund durch Altlasten verseucht ist oder anderswie zu schädlichen Einwirkungen führt oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

¹⁵ Demgegenüber handelt es sich beim Neubau um ein erstmalig erstelltes Gebäude auf zuvor nicht überbauter Parzelle.

¹⁶ Den Unterhaltskosten gleichgestellte, dem Energiesparen oder Umweltschutz dienenden Investitionen sowie Rückbaukosten

		Ablauf der Verrechnungsmöglichkeit
Nettosalär aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	130'000	
Berufskosten, steuerlich akzeptiert	-20'000	
Erfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit	-10'000	7 Jahre, bis 2027
Eigenmietwert	30'000	
Effektive übrige Liegenschaftskosten	-65'000	Sind nicht vortragsbar
Schuldzinsen	-20'000	
Beiträge an die 3. Säule a	-6'000	
Übrige allgemeine Abzüge und Sozialabzüge	-5'000	
Steuerbares Einkommen vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge	34'000	
Verlustvortrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Jahre 2014	-5'000	7 Jahre, bis 2021
Rückbaukosten, Energiesparmassnahmen	-60'000	2 Jahre, bis 2022
Steuerbares Einkommen	-31'000	

Zuerst sind immer die Verluste aus der aktuellen Steuerperiode zu verrechnen. Die Verlustvorträge aus den Vorjahren werden nach Abzug der allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge berücksichtigt. Da vorliegend ein negatives Reineinkommen resultiert, sind die Abzüge in der Reihenfolge des Ablaufs der Übertragbarkeit zu berücksichtigen. Zuerst sind die nicht auf das Folgejahr übertragbaren Abzüge geltend zu machen, anschliessend die übertragbaren Abzüge.

Der Verlustvortrag aus dem Steuerjahr 2014 (Ende Ablauf der Verrechnungsmöglichkeit 2021) kann in der Höhe von CHF 5'000.- vollständig berücksichtigt werden. Von den Rückbaukosten und Kosten für Energiesparmassnahmen in der Höhe von CHF 60'000.- können noch CHF 29'000.- verrechnet werden. Somit werden von den im Jahr 2020 getätigten Rückbaukosten und Kosten für Energiesparmassnahmen CHF 31'000.- auf das nächstfolgende Steuerjahr vorgetragen (Ende Ablauf der Übertragbarkeit: 2022).

Die übertragbaren Aufwendungen sind im Rahmen der tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Daher sind auch die übrigen Liegenschaftskosten effektiv zu deklarieren. Der Pauschalabzug für die betroffene Liegenschaft entfällt somit in der entsprechenden Steuerperiode, in welcher Rückbaukosten und Kosten für Energiesparmassnahmen geltend bzw. vorgetragen und verrechnet werden. Will die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode, in welcher der Übertrag anfällt, den Pauschalabzug geltend machen, verlieren die übertragbaren Kosten, die nur effektiv deklariert werden können, ihre Abzugsberechtigung.

Beispiel Im zweiten Folgejahr nach 2020, im Jahr 2022, ist die Pauschale höher als die verbleibenden übertragbaren Kosten

Tatbestand 2020	CHF	Bemerkungen Ablauf der Verrechnungsmöglichkeit
Nettosalär aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	90'000	
Berufskosten, steuerlich akzeptiert	-20'000	
Erfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit	20'000	
Mietertrag ohne Nebenkosten	110'000	

Effektive Liegenschaftskosten	-4'000	Pauschale wäre 20% = 22'000
Schuldzinsen	-30'000	
Beiträge an die 3. Säule a	-6'000	
Übrige allgemeine Abzüge und Sozialabzüge	-5'000	
Steuerbares Einkommen, vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge	155'000	
Verlustvortrag aus Liegenschaftskosten, Energiesparmassnahmen ¹⁷	-15'000	2 Jahre, bis 2022
Steuerbares Einkommen	140'000	

Der Steuerpflichtige wird die Pauschale wählen und auf die Verrechnung der Liegenschaftskosten verzichten. Mit Abzug der Pauschale erzielt der Steuerpflichtige ein tieferes steuerbares Einkommen.

Tatbestand 2020	CHF	Bemerkungen Ablauf der Verrechnungsmöglichkeit
Nettosalar aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	90'000	
Berufskosten, steuerlich akzeptiert	-20'000	
Erfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit	20'000	
Mietertrag ohne Nebenkosten	110'000	
Pauschale Liegenschaftskosten 20%	-22'000	
Schuldzinsen	-30'000	
Beiträge an die 3. Säule a	-6'000	
Übrige allgemeine Abzüge	-5'000	
Steuerbares Einkommen, vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge	137'000	
Verlustvortrag aus Liegenschaftskosten, Energiesparmassnahmen	0	
Steuerbares Einkommen	137'000	

Die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten bleiben während der maximal zulässigen Zeitspanne nach Art. 4 Abs. 1ff der VO auch in folgenden Fällen beim Eigentümer zum Zeitpunkt der Erstellung des Ersatzgebäudes:

- Wohnsitzwechsel
- Verkauf
- Schenkung oder Erbvorbezug
- Wegzug Ausland, soweit in Bezug auf die Liegenschaft eine beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz besteht

Mit dem Tod des bisherigen Eigentümers gehen dessen Rechte und Pflichten aus dem Steuerverhältnis nach Art. 12 Abs. 1 DBG auf seine Erben über. Die Steuernachfolge ermöglicht, dass noch nicht verrechnete Kosten auf den überlebenden Ehegatten und die übrigen Erben übertragbar sind.

¹⁷ Im Jahr 2020 CHF 29'000.-, im Jahr 2021 CHF 16'000.- verrechnet, verbleiben CHF 15'000.-

Zu beachten ist, dass auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Pauschalabzug enthalten sind.

d) Formelles

Die steuerpflichtige Person muss die zum Abzug berechtigenden Kosten in einer separaten Abrechnung einreichen¹⁸. Die Gliederung dieser Abrechnung folgt den oben beschriebenen Hauptkomponenten

- Kosten der Demontage: Darunter fallen insbesondere die Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär und Elektroanlagen
- Kosten des Abbruchs: Diese entsprechen im Wesentlichen den eigentlichen Abbruchkosten des vorbestehenden Gebäudes
- Kosten des Abtransports: Diese umfassen die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls
- Kosten der Entsorgung: Darunter fällt die auf den Rückbau zurückzuführende Beseitigung des Bauabfalls.

Der Ersatzneubau ist nach dem erfolgten Rückbau innert angemessener Frist zu erstellen ist. In der Veranlagungspraxis zur Ersatzbeschaffung hat sich unter «angemessener Frist» eine Zeitspanne von zwei Jahren durchgese

¹⁸ Im Sinne der Deklarationspflicht und als Bestandteil der Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person.

2.2.2.9 Kapitalgewinn und Grundstückgewinnsteuer

Die aufgeführte Rechtsquelle ist ersatzlos zu streichen.

2.2.3 Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen

a) Freie private Vorsorge (3. Säule b);

Stichwort	Einkommenssteuer
Beiträge	nur beschränkt abzugsfähig d.h. lediglich im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1 ^{bis} DBG
Renten <ul style="list-style-type: none"> Leibrenten Zeitrenten 	<ul style="list-style-type: none"> zu 40% steuerbare Einkünfte (Art. 22 Abs. 3 DBG) zu 100% steuerbare Einkünfte (Art. 23 Bst. a – d DBG)
Kapitalleistungen <ul style="list-style-type: none"> aus rückkauffähiger Kapitalversicherung bei Ablauf oder Rückkauf aus rückkauffähiger Kapitalversicherung aufgrund Eintritt des Risikofalls Kapitalleistungen bei nicht rückkauffähigen Versicherungen, namentlich reine Risikoversicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wurden die Beiträge periodisch eingezahlt, ist die Auszahlung steuerfrei, bei Versicherungen mit Einmalprämie erfolgt die Auszahlung nur dann steuerfrei, wenn die Versicherung der Vorsorge dient. Wenn nicht, ist die Differenz von Kapitalleistung zu Einmalprämie steuerbarer Vermögensertrag (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Die Auszahlung ist steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG) zu 100% steuerbare Einkünfte (Art. 23 Bst. a – d DBG), die Besteuerung erfolgt nach Art. 38 DBG: gesondert vom übrigen Einkommen, zu 1/5 der Tarife nach Art. 36 Abs. 1, 2 bzw. 2^{bis} 1. Satz DBG

2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 23, 24, 37 und 38
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 7

+++ Schlagzeilen +++

Weitere **steuerbare** Einkünfte sind:

- Ersatzeinkünfte: Einkünfte, die an die Stelle des bisherigen Erwerbseinkommens treten, mit oder ohne körperliche Beeinträchtigung.
- Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts.
- **Steuerbare Gewinne aus Geldspielen¹⁹**

Steuerfreie Einkünfte (neben den bereits besprochenen) sind:

- bestimmte Vermögensanfälle: aus privatem Kapitalgewinn, aus Erbschaft, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung oder aus BVG-Auszahlungen bei Stellenwechsel, sofern diese innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der BVG oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden, sowie aus Auszahlung von rückkauffähigen Kapitalversicherungen.²⁰
- Weitere Zuflüsse wie Militärsold und Taschengeld für Zivilschutz, Sold der Milizfeuerwehrlaute bis CHF 5'000.-, Genugtuungssummen, Ergänzungsleistungen zur AHV / IV und Spielbankengewinne.

2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte

b) Geldspiele

Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29.9.2017²¹ regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge. Darunter fallen grundsätzlich alle Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.²² Die Geldspiele werden wie bisher eingeteilt in Lotterien, Sportwetten²³, Spielbankenspiele und Geschicklichkeitsspiele. Bevor wir im Einzelnen auf die Geldspiele eingehen, sind die Bedeutungen der folgenden Ausdrücke (Begriffe), die das BGS gebraucht, anzuschauen.

- **Geldspiele:** Geldspiele können grundsätzlich auch online durchgeführt werden.
- **Lotterien:** Einer unbegrenzten Anzahl oder hohen Anzahl von Personen offenstehendes Geldspiel, bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung (oder ähnlichem Vorgang) ermittelt wird.
- **Sportwetten:** Der Spielgewinn ist abhängig von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses.

¹⁹ Bundesgesetz über Geldspiele vom 29.9.2017 (auch Geldspielgesetz oder BGS genannt). **Erzielter Gewinn aus Geldspielen nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 1'000'000.-.**

²⁰ Mit Ausnahmen, vgl. vorne, Abschnitt 2.2.3.3, Art. 24 Bst. b und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.

²¹ auch Geldspielgesetz oder BGS genannt.

²² Das BGS gilt nicht für Schneeball- oder für ähnliche Spielsysteme. Für diese gelten die Vorschriften des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19.12.1986.

²³ Und nur Sportwetten. Andere Wetten sind im Rahmen von Klein- und Grossspielen nicht zulässig

- Geschicklichkeitsspiele: Der Spielgewinn ist ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielenden abhängig.
- Spielbankenspiele: Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen²⁴, wie Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker usw.), Spielautomatenspiele, grosse Pokerturniere mit der Möglichkeit von grossen Einsätzen und grossen Gewinnen. Ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele
- Einteilung der Spiele: Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele werden in zwei Kategorien eingeteilt:
 - Grossspiele: Automatisierte, interkantonale oder online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Im Gegensatz zu den Spielbankenspielen sollen bei Grossspielen mindestens 1'000 Personen pro Ziehung teilnehmen können.
 - Kleinspiele: Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere²⁵, die je weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden (mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten)²⁶.

Sämtliche Natural- und Bargewinne aus Spielbankenspielen und aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind (vgl. nachfolgend), bilden steuerbares Einkommen gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 DBG²⁷. Auch die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen²⁸, sind steuerbar, soweit der einzelne Gewinn CHF 1'000.- übersteigt.²⁹

Nach Art. 24 Bst. i bis j DBG sind steuerfrei

- Art. 24 Bst. i DBG: Gewinne, die in nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden. Diese Gewinne sind insoweit steuerfrei, als sie in einem konzessionierten inländischen Spielcasino und nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden (Profispieler usw.).
- Art. 24 Bst. i^{bis} DBG: Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und auch der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von CHF 1'000'000.-³⁰. Die Grossspiele und die Online-Spielbankenspiele müssen nach dem BGS zugelassen sein.

Zu beachten bleibt, dass es sich bei diesen CHF 1'000'000.- um einen Steuerfreibetrag handelt. Gewinne bis zu CHF 1'000'000.- sind steuerfrei. Gewinne über CHF 1'000'000.- sind nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 1'000'000.- steuerbar.³¹

- Art. 24 Bst. i^{ter} DBG: Gewinne aus Kleinspielen³², die nach dem BGS zugelassen sind.

²⁴ Bis maximal 1'000 Personen.

²⁵ Kleine Pokerturniere sind auch ausserhalb der Spielbanken zulässig.

²⁶ Vereine und andere auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Organisationen können weiterhin Kleinspiele als Einnahmequelle durchführen.

²⁷ Dagegen erzielt der berufsmässige Profispieler steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18 Abs. 1 DBG, siehe auch hinten, Abschnitt 2.3.

²⁸ Diese Spiele kommen weder der AHV noch einer Gemeinnützigkeit zugute, sondern allein den Veranstaltern.

²⁹ Und unterliegen ab dieser Begrenzung, ob Natural- oder Bargewinne, auch der Verrechnungssteuer (siehe Band 2, Abschnitt 2.1.2).

³⁰ Auf Stufe der Kantone: Oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag (Art. 7 Abs. 4 Bst. Ibis StHG).

³¹ Beispiel: Gewinn aus Geldspiel CHF 3'000'000.-. Steuerbar nach Abzug des Freibetrages CHF 2'000'000.-.

³² Geldspiele im privaten Kreis.

- Art. 24 Bst. j DBG: Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen³³ zur kurzzeitigen Verkaufsförderung von maximal CHF 1'000.-³⁴, die dem BGS nicht unterstehen. Übersteigt der Gewinn die Steuerfreigrenze von CHF 1'000.-, so ist der ganze Gewinn steuerbar.

Von diesen steuerbaren Gewinnen, welche nicht nach Artikel 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind, werden die nach Art. 33 Abs. 4 DBG zulässigen Gewinnungskosten abgezogen.³⁵

2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte³⁶

Neu ab 1.1.2022, siehe auch Update 2022:

Art. 24 Bst. k DBG: Einkünfte aufgrund des BG vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenkasse ausgesteuerten Arbeitslose, welche kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen beantragen. Diese Leistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet.

³³ Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden.

³⁴ Auf Stufe der Kantone: CHF 1'000 nur insoweit, als die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG).

³⁵ Vgl. hinten Abschnitt 2.4.1.3, Bst. h.

³⁶ Vgl. Art. 24 DBG.

2.3.2.5 Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten

Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen bereits unter Abschnitt 2.3.2.2, Bst. b) vorhanden sind.

2.3.7 Patentbox, Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Steuerermässigung auf dem Vermögen

+++ Schlagzeilen +++

Für die selbständige Erwerbstätigkeit sind gemäss Art. 8a und 10a StHG folgende Bestimmungen der juristischen Personen sinngemäss anwendbar:

- Das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Art.24a und 25b StHG.
- Der Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 25a StHG.

Zudem können die Kantone für Vermögen, das auf Rechte nach Art. 8a StHG entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.³⁷

Die Patentbox steht nicht nur juristischen Personen, sondern auch Personenunternehmungen offen. Diese dürfen aber in der Praxis sehr selten eine Patentbox beantragen können, müssen sie doch gewisse Anforderungen erfüllen. Denkbar ist die Patentbox für einen selbständigen Erfinder oder für ähnliche Berufsgruppen. Kann eine personenbezogene KMU die Patentbox einführen, resultiert für diese eine Steuerersparnis, aber auch ein erhöhter administrativer Aufwand.

Von den F&E-Abzügen können die personenbezogenen KMU eher profitieren als von der Patentbox. Die Massnahme erhöht jedoch wiederum den administrativen Aufwand.

Im Weiteren wird auf Band 3, Abschnitt 1.2.3 verwiesen.

³⁷ Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz StHG.

3.2.4 Nicht kotierte Wertschriften

Korrektur Randziffer 609: Die Kantone haben ab dem 1.1.2020 zwingend das Teilbesteuerungsverfahren anzuwenden.

4.2.4.1 Allgemeines

Korrektur im zweiten Satz: «In jeder Steuerperiode (und nicht Geschäftsjahr) muss ein.....».